

Amtsgericht Hannover

420 C 7631/15

Verkündet am 07.11.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 11.01. und 28.10.2016 durch den Richter für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 792,87 € zzgl. weiterer 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit 04.02.2014 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Es bleibt der Beklagten jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, soweit die Klägerin nicht vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners der Klägerin ist dabei dem Grunde nach unstreitig. Vorliegend stehen allein die notwendigen und damit erstattungsfähigen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch die Klägerin im Streit.

Der fragliche Verkehrsunfall ereignete sich am 14.12.2013 – einem Samstag. Ausweislich des vorgelegten Mietvertrages vom 16.12.2013 (Bl. 203 d. A.) nebst Zusatz vom 19.12.2013 (Bl. 202 d. A.) mietete die Klägerin am folgenden Werktag – Montag, den 16.12.2013 bei der B+B Automobile GmbH (Filiale Merowingerstraße 24-26, 40233 Düsseldorf) zunächst bis 18.12.2013 ein Ersatzfahrzeug der Marke Kia Modell Soul 1.6. Vom 18.12.2013 bis 03.01.2014 mietete die Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Marke Peugeot Modell 308 SW. Bei dem verunfallten Fahrzeug der Klägerin handelt es sich ausweislich des vorgelegten Schadengutachtens vom 19.10.2016 (Bl. 10 ff. d. A.) um ein Fahrzeug der Marke Hyundai Modell i30 CW 1,6 Ltr., 66 kW, 1582 ccm, Erstzulassung 13.05.2011.

Außergerichtlich lehnte die Beklagte einen vollständigen Ausgleich der Mietwagenkosten mit Schreiben vom 28.01.2014 ab (Bl. 38 d. A.).

Auf Grundlage der sog. Fracke-Methode beziffert die Klägerin die notwendigen und damit erstattungsfähigen Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug in der dem Fahrzeug der Klägerin entsprechenden Mietwagenklasse 4 für 19 Tage auf 1.844,75 €, wovon unter Berücksichtigung der vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.000,39 € ein Betrag in Höhe von 844,36 € offen sei.

Sie ist daher der Auffassung, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von (noch) 78,90 € zu haben.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 844,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.02.2014 zu bezahlen.
- 2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.02.2014 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs überhaupt dem Grunde nach erforderlich gewesen sei. Es sei nicht belegt, dass die Geschädigte auch tatsächlich auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen wäre. Stattdessen hätte sie den im Stadtgebiet Düsseldorf bekanntlich gut ausgebauten ÖPNV nutzen können. Darüber hinaus bestreitet die Beklagte, dass das Fahrzeug der Klägerin in Mietwagenklasse 4 einzustufen sei. Ausweislich des vorgelegten Auszuges aus der Liste "Schwacke Mietwagenklassen" seien Fahrzeuge mit den entsprechenden Daten in Mietwagenklasse 3 bis 5 einzustufen.

Weiter bestreitet die Beklagte, dass eine Anmietung für die Dauer von 19 Tagen erforderlich gewesen sei. Das Schadengutachten weise lediglich eine Wiederbeschaffungsdauer von 10 Werktagen aus. Zudem sei die Schwacke-Liste als Grundlage für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet und die Klägerin müsse außerdem zur Erforderlichkeit der Anmietung auf Grundlage eines Unfallersatzwagentarifs vortragen.

Da darüber hinaus auch die geltend gemachten Nebenkosten für Vollkasko-Versicherung, Zusatzfahrer, Winterreifen und Zustellung bzw. Abholkosten weder entstanden noch erstattungsfähig seien, ist die Beklagte der Auffassung, dass der Klägerin keine weiteren Ansprüche zustünden.

Über die tatsächliche Vereinbarung einer Vollkasko-Versicherung und die Inanspruchnahme eines Zusatzfahrers und Winterreifen sowie über die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs hat das Gericht aufgrund Beschlusses vom 08.02.2016 Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Müsch und Franz bzw. aufgrund zwischenzeitlicher Eheschließung Lorenz. Zu den Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die entsprechenden Protokolle (Bl. 218 f., 235 f. d. A.) Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird außerdem Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2016 (Bl. 151 f. d. A.) und 28.10.2016 (Bl. 260 ff. d. A.).

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

 Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 792,87 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG. Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind in dieser Höhe als erforderlich i. S. d. § 249 Abs. 1 BGB anzusehen.

a. Erforderlichkeit dem Grunde nach

Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch die Klägerin bereits dem Grunde nach in Zweifel zieht, ist ihr zum einen entgegen zu halten, dass derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen kann, BGH, NJW 2012, 2026, 2026 m. w. N. Zum anderen kann sich die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit nicht darauf berufen, die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sei schon dem Grunde nach nicht erforderlich gewesen, wenn sie die geltend gemachten Mietwagenkosten zum Teil vorprozessual ausgeglichen und damit zumindest grundsätzlich anerkannt hat, vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013 (Az. 1 U 130/12) unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 19.11.2008 (Az. IV ZR 293/05).

Außerdem an der Sache vorbei geht der Hinweis der Beklagten auf die Möglichkeit der Klägerin, den ÖPNV zu nutzen. Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht auf billigere Verkehrsmittel verweisen lassen, es sei denn, diese bieten denselben Komfort wie ein jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug, vgl. *Oetker*, Münchener Kommentar zum BGB 7. Aufl. 2016 § 249 Rn. 429 m. w. N. Zweifellos bietet der ÖPNV nicht denselben Komfort wie ein jederzeit zur freien Verfügung stehendes Fahrzeug.

b. Schätzgrundlage

Die Klägerin legt ihrer Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten jeweils eine Mittelwertberechnung aus den Daten der Schwacke-Liste und den Ergebnissen der Erhebungen des Fraunhofer-Instituts zugrunde. Diese sog. Fracke-Methode ist nicht zu beanstanden, vgl. OLG Celle, Urt. v. 15.03.2016 (Az. 14 U 127/15); OLG Hamm. Urt. v. 18.03.2016 (Az. 9 U 142/15). Dass der BGH in seinem Urteil vom 22.02.2011 (Az. VI ZR 353/09) eine Schätzung auf Grundlage der Erhebung des Fraunhofer Instituts für rechtsfehlerfrei hält, führt nicht im Umkehrschluss dazu, dass eine Schätzung anhand andere Listen oder Tabellen rechtsfehlerhaft wäre. Dies ist im Übrigen in der vom Beklagten selbst zitierten Entscheidung ausdrücklich festgehalten.

In der zitierten Entscheidung heißt es:

Demgemäß hat der Senat mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" grundsätzlich auch auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im maßgebenden Postleitzahlengebiet (gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann. Er hat auch die Schätzung auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels 2006" grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erachtet, <u>was jedoch nicht bedeutet, dass</u> eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der so genannte Fraunhofer-Liste, oder <u>eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre.</u>

Die Beklagte verkennt bereits im Ausgangspunkt, dass zum einen weder die Klägerin noch das Gericht eine Schätzung allein anhand der Schwacke-Liste vornehmen und

zum anderen, dass die Schätzung anhand der sog. Fracke-Methode der Bemessung des Normal-Tarifs gilt, vgl. OLG Celle, a. a. O.

Ihre Angriffe gegen die alleinige Heranziehung der Schwacke-Liste und ihre Auffassung, dass die Klägerin zur Erforderlichkeit der Anmietung auf Grundlage eines Unfallersatzwagentarifs vortragen müsse, gehen daher ins Leere.

Die von der Beklagten vorgelegten "Vergleichsangebote" vermögen die Tauglichkeit der anzuwendenden Schätzgrundlage ebenfalls nicht zu beeinträchtigen, denn diese Vergleichsangebote beziehen sich erkennbar auf einen Zeitraum Ende 2015 - über 2 Jahre nach dem streitgegenständlichen Anmietzeitraum im Ende 2013 bzw. Anfang 2014 - und wurden über das Internet eingeholt. Über das Internet eingeholten Angebote sind allerdings so ohne Weiteres auf dem örtlichen Markt nicht zugänglich, zumal dazu ein Internetzugang zur Verfügung stehen müsste, vgl. OLG Hamm, a. a. O. Außerdem beruht eines dieser Angebote auf der Option "Gesamtpreis - Jetzt zahlen", wofür wiederum eine Kreditkarte erforderlich ist, deren Daten direkt bei den Buchung zu hinterlegen sind, vgl. OLG Hamm, a. a. O.

Auch dies steht im Übrigen im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des OLG Celle:

Sowohl dem Mietwagenunternehmen als auch dem in Anspruch genommenen Versicherer bleibt es unbenommen, bezogen auf den konkreten Einzelfall durch Vorlage im Hinblick auf Zeitraum und Anmietsituation etc. vergleichbare Angebote darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen, dass dem Geschädigten ein vergleichbares Fahrzeug zu schlechteren oder besseren Konditionen zur Verfügung gestanden hätte (...), OLG Celle, a. a. O.

c. Fahrzeugklasse und Anmietungsdauer

Zuzugestehen ist der Beklagten allerdings, dass das Fahrzeug der Klägerin mangels entsprechend konkreten Vortrages in Fahrzeugklasse 3 einzustufen ist. In den von beiden Parteien vorgelegten Listen (Bl. 30, 75 d. A.) sind mehrere Fahrzeuge der Marke Hyundai Modell i30 CW 1,6 Ltr. mit 1582 ccm und 66kW (90PS) aufgeführt, von denen eines in Fahrzeugklasse 3, alle übrigen in Fahrzeugklasse 4 eingestuft werden. Trotz entsprechender Einwände der Beklagten hat die Klägerin schon nicht konkret vorgetragen, warum das verunfallte Fahrzeug in Fahrzeugklasse 4 und nicht 3 einzustufen sei. Eines weiteren Hinweises des Gerichts gemäß § 139 ZPO bedurfte es nicht, vgl. Zöller/*Greger*, ZPO 31. Aufl. 2016, § 139 Rn. 6a.

Hinsichtlich der Anmietungsdauer ist Folgendes festzuhalten:

Die Klägerin stellte das Fahrzeug am nächsten Werktag nach dem Unfall (16.12.2013) bei dem Sachverständigen vor. Zum gleichen Zeitpunkt mietete sie ein Ersatzfahrzeug. Das Gutachten des Sachverständigen datiert vom 19.12.2013. Bis zum Erhalt des Gutachtens frühestens am nächsten Tag, dem 20.12.2013, war die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zweifellos erforderlich. Die Wiederbeschaffung sollte laut Gutachten 10 Werktage in Anspruch nehmen. Dies wären im fraglichen Zeitraum Samstag der

21.12., Montag der 23.12., Dienstag der 24.12., Freitag der 27.12., Samstag der 28.12., Montag der 30.12., Dienstag der 31.12., Donnerstag der 02.01., Freitag der 03.01. (Rückgabetag) und sogar noch Samstag der 04.01. gewesen. Dass sich unter Berücksichtigung zweier Sonntage und gesetzlicher Feiertage anlässlich Weihnachten und Neujahr eine Dauer von 19 Tagen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergibt (16.12. bis 03.01.) ist daher nicht zu beanstanden. Die Beklagte scheint übersehen zu haben, dass zwischen den vom Sachverständigen angegebenen 10 Werktagen für die Wiederbeschaffung stets mindestens ein Sonntag und wie vorliegend auch noch weitere Tage liegen, die keine Werktage sind.

d. Zusatzleistungen

Da die Normaltarife der Schwacke-Liste keine Nebenkosten enthalten, werden diese hinzugerechnet, soweit sie tatsächlich angefallen sind. Für die Einbeziehung dieser Positionen kann auf die Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste zurückgegriffen werden. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzwagen angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen als adäquate Schadensfolge auch dann anzusehen, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten nicht vollkaskoversichert war Soweit Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs erforderlich waren, erstreckt sich der Ersatzanspruch auch darauf, ebenso wie auf eine Vergütung für den zweiten Fahrer. Erstattungsfähig sind auch Kosten für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeit, sofern eine solche infolge des Unfalls erforderlich war, sowie Kosten für Winterreifen. Zwar sind Winterreifen im Winterhalbjahr zwingender oder zumindest üblicher Bestandteil eines verkehrssicheren Fahrzeugs, sie gehören jedoch grundsätzlich nicht zur Erstausstattung eines Fahrzeugs und können daher gesondert abgerechnet werden OLG Köln, Urt. v. 22.03.2011, Az. 3 U 47/10 jeweils m. w. N; OLG Koblenz, Urt. v. 02.02.2015 (Az. 12 U 925/13).

Soweit die Beklagte die Entstehung der fraglichen Zusatzleistungen bestreitet, erfolgt dieses Bestreiten schon angesichts der von der Beklagten vorgelegten Mietverträge und der Rechnung des Autovermieters "ins Blaue hinein".

Trotz alledem ergibt sich im Übrigen auch aus den Aussagen der Zeugen Müsch und Franz bzw. Lorenz, dass die fraglichen Zusatzleistungen angefallen und damit erstattungsfähig sind. Das Gericht hat insbesondere keinen Zweifel daran, dass eine Vollkaskoversicherung mit Reduzierung der Selbstbeteiligung auf 0,00 € vereinbart wurde.

Nach alledem ergibt sich folgende Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der Klasse 3 im PLZ-Bereich 402

491,00 € x 19/7	1.332,71 €
231,28 € x 19/7	627,76 €
acke und Fraunhofer:	980,23 €
e a 13,69 €:	260,11 €
e a 11,68 €:	221,92 €
9 Tage a 19,58 €:	372,02 €
	•

Zustellung/Abholung des Kfz je 26,68 €	53,36 €
Zwischensumme:	1.887,64 €
Abzgl. 5 % ersparte Eigenaufwendungen:	94,38 €
Ergebnis:	1.793,26 €
Abzgl. bereits gezahlter 1.000,39 €	792,87 €

Es besteht daher ein Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 792,87 €.

- 2. Dementsprechend hat die Beklagte auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung aus einem Gegenstandswert von insgesamt 9.243,26 € und nicht nur nach einem Gegenstandswert von 8.450,39 € zu erstatten. Dies bedeutet der Erstattungsanspruch in Höhe von 887,03 € ist durch die außergerichtliche Zahlung nur in Höhe von 808,13 € erloschen. In Höhe von 78,90 € besteht daher noch ein Zahlungsanspruch.
- 3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB, denn die Beklagte befand sich am 04.02.2014 längst in Verzug, nachdem sie mit Schreiben vom 28.01.2014 die Erstattung der geltend gemachten Mietwagenkosten ernsthaft und endgültig abgelehnt hatte.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, weil die Zuvielforderung der Klägerin verhältnismäßig geringfügig war (< als 10 % des Streitwertes) und keine höheren Kosten verursacht hat, vgl. *Flockenhaus*, in: Musielak/Voith, ZPO 13. Aufl. 2016, § 92 Rn. 6.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter

